

**Anlage 3:**

*Hinweis: Das beigelegte Muster für einen Kooperationsvertrag bezieht sich auf öffentliche Schulen, daher erfolgt die rechtliche Vertretung durch das Staatliche Schulamt. Ersatzschulen entwickeln einen eigenen Kooperationsvertrag, eine Orientierung an dem vorliegenden Muster eines Kooperationsvertrages ist möglich (eine Vertretung durch das Staatliche Schulamt ist allerdings nicht möglich).*

## **Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz**

Zwischen

**XXX** (Pflegeschule Bezeichnung, Anschrift)

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –  
und

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Staatliche Schulamt (Bezeichnung, Sitz, Anschrift),  
dieses endvertreten durch (Amtsleitung)  
– zugleich für die (Einsatzschule) handelnd –

wird Folgendes vereinbart:

### **§ 1 Ziel des Vertrages**

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Pflegeschule und der Einsatzschule (nachfolgend auch „die Kooperationspartner“ genannt) zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 bis 12 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen können allgemeinbildende Schulen mit Angeboten der Schulgesundheitspflege, allgemeine Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden und Förderschulen Einsatzschulen zur Durchführung von Praxiseinsätzen nach § 7 PflBG sein. Die Pflegeschule ist eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG. Sie ist von Trägern der praktischen Ausbildung, insbesondere mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze von Auszubildenden beauftragt und schließt zu diesem Zweck Kooperationsverträge mit dem Staatlichen Schulamt. Folgende Einsatzschule(n) im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes ist (sind) zur Durchführung von Praxiseinsätzen bereit: **XXX** (Schulnamen und Schulbezeichnung).

- *Hinweis: Bei Ersatzschulen ist das Staatliche Schulamt nicht in den Abschluss der Kooperationsverträge involviert.*

## **§ 2 Durchführung der Ausbildung**

- (1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Einsatzschule. Für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist von der Pflegeschule eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Die oder der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Pflegeschule und der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzschule jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich mind. 3 Wochen betragen. Der Praxiseinsatz umfasst XXX Stunden in einem Zeitraum von X Monaten.  
Folgende Ausbildungsinhalte werden abgedeckt:

XXXX

- (4) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an seine Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (5) Es wird – auch im Rahmen der Pflicht- oder Vertiefungseinsätze in Drittbetrieben – immer die jeweilige Arbeitszeitregelung des Ausbildungsbetriebes zugrunde gelegt. Liegt die Arbeitszeitregelung des Trägers eines Ausbildungsbetriebes, bei dem ein Pflicht- oder Vertiefungseinsatz absolviert wird, höher als die des entsendenden Ausbildungsbetriebes, so ist die Arbeitszeit auf die des Ausbildungsbetriebes zu reduzieren. Liegt die Arbeitszeit unter dem des entsendenden Ausbildungsbetriebes, wird die Arbeitszeit des aufnehmenden Betriebes für die Zeit des Pflicht- oder Vertiefungseinsatzes angewendet.

## **§ 3 Zusammenarbeit zwischen der Einsatzschule und der Pflegeschule**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Folgende Maßnahmen werden vereinbart:
  - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
  - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
  - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
  - der praktischen Ausbildung ein in der Einsatzschule entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde zu legen
  - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
  - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule und die Pflegeschule stimmen sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung ab. Die Einsatzschule ermöglicht die Praxisanleitung und -begleitung der oder des Auszubildenden während der

Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die oder den Auszubildenden.

- (3) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels einer oder eines Auszubildenden beraten ihr oder sein Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden und erforderlichenfalls unter Beteiligung der Einsatzschule über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.
- (4) Die Einsatzschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die Einsatzschule unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

#### **§ 4 Leistungsspektrum der Einsatzschule**

- (1) Die Einsatzschule kann die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung nach § 2 PflAPrV für Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG im Bereich pädiatrische Versorgung sicherstellen.
- (2) Die Einsatzschule stellt einen Praxiseinsatzplatz zur Verfügung.

#### **§ 5 Aufgaben der Pflegeschule**

- (1) Die Pflegeschule entsendet nur Auszubildende zur externen praktischen Ausbildung in die Einsatzschule, bei denen eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (bei der Aufnahme in die Pflegeausbildung) vorliegt. Die Pflegeschule stellt sicher, dass die oder der Auszubildende vor der Aufnahme der Ausbildung in der Einsatzschule nach § 35 Infektionsschutzgesetz über die Mitwirkungspflichten und die gesundheitlichen Anforderungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt wird. Die Pflegeschule stellt sicher, dass die oder der Auszubildende über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der geltenden Fassung verfügt. Hierzu erhält die oder der Auszubildende eine entsprechende Information als Anhang ihres oder seines Praktikumsvertrages.
- (2) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisanleitung und -begleitung in den Einsatzschulen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Einsatzschule und der Kommunikation mit der Einsatzschule. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Einsatzschule gewährleistet, dass die Lehrerinnen und Lehrer der Pflegeschule Zutritt zu den Räumlichkeiten der Einsatzschule erhalten, die für die Durchführung der Praxisanleitung und -begleitung betreten werden müssen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit der Einsatzschule nach § 3 Absatz 2 ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der oder dem für die Ausbildung in der Einsatzschule Beauftragten ermöglicht werden.

- (3) Die Pflegeschule weist die Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der oder des Beauftragten der Einsatzschule Folge zu leisten haben.

## § 6 Aufgaben der Einsatzschule

- (1) Die Einsatzschule sichert ab, dass die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden ein unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis der Beleg-Art OE (ersatzweise der Beleg-Art PE) vorweisen.

Hinweis: Für Ersatzschulen ist im Regelfall die Beleg-Art NE zu wählen.

- (2) Die Einsatzschule ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in der Einsatzschule freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
- (3) Die Einsatzschule ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeföhrten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist der oder dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule legt einvernehmlich mit der Einsatzschule fest, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einsatzschule zu nehmen ist. Soll der in der unterrichtsfreien Zeit zu gewährende Urlaub einer oder eines Auszubildenden während eines Praxiseinsatzes bei der Einsatzschule genommen werden, muss dieser von dem Träger der praktischen Ausbildung genehmigt werden, der den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzschule das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, den Träger der praktischen Ausbildung zu disziplinarischen Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung aufzufordern bzw. die sofortige Abberufung der oder des Auszubildenden zu veranlassen.

## § 7 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Ausbildungsjahres kündigen. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) fortgeführt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Zusammenarbeit, gegenseitige Information**

- (1) Die Pflegeschule und die Einsatzschule verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Einsatzschule verpflichtet sich, die Pflegeschule unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der oder des Auszubildenden zu unterrichten.

## **§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheit**

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen Pflegeschule und Einsatzschule erfordert eine Verarbeitung personenbezogener Daten der bzw. des Auszubildenden. Je nach Aufgabenprofil der bzw. des Auszubildenden werden unter Umständen auch personenbezogene Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften der Einsatzschule durch die Auszubildenden verarbeitet. Gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind das Staatliche Schulamt, die Pflegeschule sowie die Einsatzschule. Die gemeinsame Verantwortung ist geregelt in einem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration an die Staatlichen Schulämter und Einsatzschulen sowie einer Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO zwischen Staatlichem Schulamt und Pflegeschule, die diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind.

- *Hinweis: Ersatzschulen setzen die DS-GVO in eigener Verantwortung um. Das Staatliche Schulamt ist nicht involviert.*

- (2) Die Pflegeschule und die Einsatzschule verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus stellt die Pflegeschule sicher, dass sich die oder der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern sowie über alle dienstlichen Belange - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren, personenbezogene Daten von zu betreuenden Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften der Einsatzschule ausschließlich anonymisiert zu verarbeiten und die Datenschutzbestimmungen des Landes Hessen einzuhalten. Die Pflegeschule stellt ferner sicher, dass die Informationspflichten gegenüber der oder dem Auszubildenden als Betroffenen der Datenverarbeitung in Form einer Datenschutzerklärung erfüllt werden.

## **§ 10 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

### Anlagen des Kooperationsvertrags:

- Schreiben des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration an die Staatlichen Schulämter und Einsatzschulen vom (DATUM Schreiben)
- Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO zwischen Staatlichem Schulamt und Pflegeschule
- *Hinweis: Ersatzschulen setzen die DS-GVO in eigener Verantwortung um und entwickeln daher ggf. eine eigene Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO, eine Orientierung an der vorliegenden Mustervereinbarung ist möglich. Im Falle von Ersatzschulen ist das Staatliche Schulamt nicht involviert.*
- Information für die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler in Bezug auf einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Leiterin oder Leiter der Pflegeschule  
Unterschrift / Stempel

---

Leiterin oder Leiter des Staatlichen Schulamtes  
Unterschrift / Stempel

- *Hinweis: Ersatzschulen setzen die DS-GVO in eigener Verantwortung um. Das Staatliche Schulamt ist nicht involviert.*

**Information für die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler in Bezug auf einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei pädiatrischen Pflichteinsätzen/Praktika an Schulen**

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Im IfSG ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen. Wer einen Nachweis nicht erbringt, darf keine neue Tätigkeit aufnehmen, so das Gesetz. Wer als in der Schule „Tätiger“ zu verstehen ist, richtet sich nach dem Umfang der Anwesenheit. Darunter fallen alle, die nicht nur kurzfristig in der Schule tätig sind, also z. B. alle Lehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Kräfte im Ganztags-, UBUS-Kräfte, VSS und Vertretungskräfte oder ehrenamtlich Tätige. Der Nachweis wird durch einen Impfausweis, ein ärztliches Attest oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle erbracht. Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist (sogenannte Kontraindikation), weil zum Beispiel eine Immunschwäche oder Schwangerschaft vorliegt, genügt eine ärztliche Bescheinigung.

**Die Pflegeschule stellt sicher, dass die oder der Auszubildende über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der geltenden Fassung verfügt.**